

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)

vom 20. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2022)

zum Thema:

Anerkennung für Pflege und pflegende Angehörige

und **Antwort** vom 02. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Jun. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11 939

vom 20. Mai 2022

über Anerkennung für Pflege und pflegende Angehörige

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen haben in Berlin - Stand heute - einen Pflegegrad (gemäß SGB XI) von 2 und höher?

Zu 1.:

Nach dem vorliegenden Stand der gesetzlichen Pflegestatistik zum Stichtag 15.12.2019 haben 145.779 Personen in Berlin den Pflegegrad 2 und höher (Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg).

Die gesetzliche Pflegestatistik wird im 2-Jahres-Rhythmus erhoben. Die Datenerhebung und -aufbereitung zum Stichtag 15.12.2021 wird derzeit durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt.

2. Wie hoch beziffert der Senat den Mangel an Pflegekräften und was unternimmt er, um diesen zu reduzieren und das Berufsbild von Pflegekräften zu verbessern?

Zu 2.:

Dem Senat liegen keine aktuellen und exakten Daten zum Mangel an Pflegekräften vor. Angaben zu den Mehr- und Ersatzbedarfen von Pflegefach- und Pflegehilfskräften variieren abhängig von den zugrundeliegenden Rechenmodellen, Datensätzen und insbesondere von den gesetzlich vorgegebenen Personalbemessungsinstrumenten. Derzeit wird ein gemeinsames Fachkräftemonitoring unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen mit Brandenburg erarbeitet.

Die im Rahmen des Gesundheitsversorgungsverbesserungsgesetzes eingeführte Personalbemessung in der stationären Langzeitpflege setzt bereits eine Bedarfsverschiebung zugunsten der Pflegeassistenzkräfte voraus; auch die für den Krankenhausbereich geforderte Abkehr von den Personaluntergrenzen wird Bedarfsveränderungen im Qualifikationsmix von Pflegekräften nach sich ziehen.

Aus diesem Grund sieht der Senat die Einführung der Pflegefachassistentenausbildung neben der Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes als die wichtigste Maßnahme für die Fachkräftesicherung in der Pflege an. Mit durchlässigen, attraktiven Bildungswegen können Menschen motiviert werden, in der Pflege zu arbeiten. Hierzu zählen auch die 180 Studienplätze, die für den primärqualifizierenden Studiengang Pflege an Berliner Hochschulen installiert wurden.

Diese Bemühungen werden durch verschiedene Projekte flankiert, die die Pflegeschulen und Betriebe in der Umsetzung der Ausbildung unterstützen. Darüber hinaus werden die Pflegeberufe mit der Kampagne #PflegeDeineZukunft crossmedial beworben und Lehrkräften, Schülerinnen und Schüler und Berufsberaterinnen und Berufsberater Informationen über die Ausbildungen zur Verfügung gestellt.

Das Berliner Bündnis für Pflege ist das wichtigste Netzwerk in der Stadt, um Betriebe bei den Herausforderungen rund um die Fachkräftesicherung und Organisationsentwicklung zu unterstützen. Veranstaltungen, Handreichungen und Broschüren dienen der Vernetzung der Akteure und der Diskussion und Information rund um die Themen „Gewinnen-Bilden-Halten“ von Fachkräften in der Pflege.

3. Wie viele der Pflegebedürftigen (Pflegegrad 2 und höher) werden zu Hause ausschließlich von Angehörigen gepflegt, wie viele werden ausschließlich durch einen Pflegedienst versorgt, und wie viele nutzen eine Kombi-Leistung aus Pflege durch Angehörige (Auszahlung von Pflegegeld) und einem Pflegedienst?

Zu 3.:

Laut gesetzlicher Pflegestatistik werden 81.519 Personen in Berlin ausschließlich durch Angehörige gepflegt. Weitere 38.433 Personen werden durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt, wobei in der gesetzlichen Pflegestatistik nicht danach unterschieden wird, ob dies

ausschließlich durch einen Pflegedienst oder in Kombination mit Pflegegeld erfolgt (Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Stichtag 15.12.2019).

Zur Differenzierung danach, ob durch einen ambulanten Pflegedienst ausschließlich oder in Kombination mit Pflegegeld gepflegt wird, liegen dem Senat für das Jahr 2021 aus den Abrechnungsdaten der AOK Nordost auf die Berliner Bevölkerung hochgerechnete Daten vor: Demnach werden rd. 15.700 Personen durch ambulante Pflegedienste versorgt und weitere rd. 21.200 Personen in Kombination mit Pflegegeld (Datenquelle: © SAHRA-Plattform und AOK Nordost).

4. Wie genau gestaltet sich das Konstrukt der Kombi-Leistung aus Pflegegeld (Pflege durch Angehörige) und Pflegesachleistung (Pflegedienst)? Wie erfolgt die Beantragung und Abwicklung? Wie lange dauert in der Regel ein solcher Vorgang?

Zu 4.:

Die Pflegeversicherung gewährt pflegebedürftigen Versicherten mit mindestens anerkanntem Pflegegrad 2 Pflegegeld (für die Pflege durch Angehörige) und Pflegesachleistung (für die Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst) zu kombinieren. Diese sog. Kombinationsleistung oder auch Kombi-Leistungen besteht, um den Betroffenen eine optimale, auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Pflege zu gewährleisten und Angehörige im Alltag zu unterstützen. Das Pflegegeld vermindert sich in diesem Fall anteilig im Verhältnis zum Wert der in Anspruch genommenen ambulanten Sachleistungen. An die Entscheidung, in welchem Verhältnis Pflegebedürftige Geld- und Sachleistung in Anspruch nehmen, sind die Pflegebedürftigen für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

Der bzw. die Pflegebedürftige kann die Kombinationsleistung bei der zuständigen Pflegekasse schriftlich und formlos beantragen. Dem Senat liegen keine Informationen darüber vor, wie lange der Vorgang in der Regel dauert.

5. Wie gestaltet sich im Bereich der Aufsicht über die Pflegekassen die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land?

Zu 5.:

Für Berlin und Brandenburg ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) die Aufsichtsbehörde über die landesunmittelbaren Krankenkassen (AOK Nordost, IKK Brandenburg und Berlin). Die bundesunmittelbaren Kranken-/Pflegekassen, wie z.B. BARMER, Techniker Krankenkasse, DAK unterliegen der Aufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS). Die Aufsicht über die privaten Krankenversicherungsunternehmen führt die Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

6. Wie beurteilt der Senat die Auffassung, dass die häusliche Pflege durch Angehörige die öffentlichen Kassen und das Pflegesystem entlastet, eine deutlich persönlichere Betreuung ermöglicht und daher besonders unterstützenswert ist?

Zu 6.:

Die Mehrzahl der Pflegebedürftigen möchte so lange wie möglich in der gewohnten Umgebung bleiben und zu Hause gepflegt werden. Der Wunsch der Pflegebedürftigen, in der eigenen Wohnung gepflegt zu werden, korrespondiert mit dem individuellen und gesellschaftlichen Ziel der Selbstständigkeit und dem Grundsatz ambulant vor stationär. Pflegenden Angehörige sind daher unersetzliche Partner zur Sicherung des Pflegesystems in der Stadt. Den pflegenden Angehörigen die ihnen zustehende Wertschätzung zuteilwerden zu lassen und ihnen so viel Information, Beratung und Unterstützung wie nur möglich zu bieten, ist daher ein wichtiges Anliegen der Strategie zur Unterstützung pflegender Angehöriger, die 2018 vom Senat verabschiedet wurde und einen kompakten Überblick über den Ausbau und die Weiterentwicklung des breiten Informations-, Unterstützungs- und Beratungsangebotes in Berlin bietet.

7. Inwiefern ist dem Senat bekannt, dass es beim Bezug von Kombi-Leistungen zu Verzögerungen in der Auszahlung des Pflegegeldes kommt? Welche Lösungsmöglichkeiten sieht der Senat?

Zu 7.:

Der Senat hat keine Kenntnis darüber, dass es beim Bezug von Kombi-Leistungen zu Verzögerungen in der Auszahlung des Pflegegeldes kommt.

Berlin, den 02. Juni 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung